

13.06.96

**Antrag
des Freistaates Sachsen**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes (HRG)
- Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen -

Punkt 19 der 698. Sitzung des Bundesrates am 14. Juni 1996

Der Bundesrat möge beschließen, den Gesetzentwurf nach Maßgabe folgender Änderung beim Deutschen Bundestag einzubringen:

1. § 32 Abs. 3 Nummer 2 erhält folgende Fassung:

"2. im übrigen

a) nach der Dauer ... (wie bisher Nummer 2);

b) soweit wegen der Anforderungen eines Studienganges die Auswahl nach Nummer 1 als Kriterium nicht ausreichend ist, nach dem Ergebnis einer von den Hochschulen durchzuführenden Auswahlentscheidung. Kriterien für diese Auswahlentscheidung sind insbesondere die Motivation und die Eignung des Bewerbers für das gewählte Studium und den angestrebten Beruf. Bewerber, die nach Nummer 1 oder Nummer 2a ausgewählt sind, nehmen an der Auswahlentscheidung nicht teil."

2. Es wird ein neuer Paragraph 73 a eingefügt:

"§ 73 a
Erprobungsklausel

Zur Erprobung alternativer Modelle beim Hochschulzugang sowie bei der Organisation und Verwaltung der Hochschule können die Länder in ihren Hochschul-

219/3/36

gesetzt von den Vorschriften des § 27 und der §§ 60 - 66 dieses Gesetzes abweichende Regelungen treffen."

Begründung:

Zu Nummer 1.

Im Zulassungsverfahren ist die Beteiligung der Hochschulen weiter auszubauen. Dies ist nicht nur eine Frage der Eigenverantwortlichkeit der Hochschulen, sondern eine Konsequenz aus den positiven Erfahrungen, die im besonderen Auswahlverfahren mit den Auswahlgesprächen bei den Bewerbern für den Studiengang Medizin gemacht wurden. Daher soll das allgemeine Auswahlverfahren neu gestaltet werden. Die Länder können zukünftig für weitere Studiengänge (z. B. Architektur, Psychologie), in denen sich auf Grund der Bewerbersituation besondere Anforderungen an den Grad der Qualifikation im allgemeinen Auswahlverfahren ergeben oder eine studiengangsspezifische Begabung für den Studienerfolg im Hinblick auf die berufliche Eignung besonders förderlich ist, die Auswahl eines Teils der Studienanfänger durch die Hochschulen selbst auf Grund studiengangsspezifischer Qualifikationskriterien vorsehen.

Die in Betracht kommenden Studiengänge sind unter Beteiligung der Zentralstelle auszuwählen.

Zu Nummer 2.

Ausgehend von den 10 Thesen des Wissenschaftsrates zur Hochschulpolitik und dem "Eckwertepapier" der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Vorbereitung des bildungspolitischen Spitzengesprächs hat sich ein breiter Konsens gebildet, daß eine Voraussetzung für die Gesundung der Hochschulen die Erhöhung der Eigenverantwortlichkeit, ein leistungsfähiges Management und eine Stärkung der Dekane sind. NRW hat nunmehr vorgeschlagen, in das HRG eine Erprobungsklausel aufzunehmen, die es den Ländern ermöglichen soll, zur Erreichung dieser Ziele von den Bestimmungen der §§ 60 - 66 abzuweichen. Dieser Vorschlag muß ergänzt werden um eine Erprobungsklausel beim Hochschulzugang.

...

Die Erhöhung der Eigenverantwortlichkeit der Hochschulen wird nur dann fruchtbar sein, wenn die Kräfte des Wettbewerbes eine Profilbildung auch im Bereich der Studienangebote ermöglichen. Diese Profilbildung setzt voraus, daß die Hochschulen einen verstärkten Einfluß auf die Bestimmung der durch die Hochschulreife für den jeweiligen Studiengang nachzuweisenden Kenntnisse und Fähigkeiten gewinnen. Die Mitwirkung der Hochschulen bei der Definition der Hochschulzugangsberechtigung ist nur rechtlich möglich, wenn § 27 Abs. 2 HRG geändert wird, der vorschreibt, daß der Zugang zu einem Studium grundsätzlich die allgemeine Hochschulreife voraussetzt. Die allgemeine Hochschulreife enthält daher die Berechtigung, grundsätzlich jedes beliebige Studium zu ergreifen. Bisher haben die Hochschulen auf Grund von § 27 Abs. 2 HRG nicht die Möglichkeit, für geeignete Studiengänge bestimmte schulfachliche Voraussetzungen zu fordern, etwa den Nachweis, eine Fremdsprache durchgehend belegt zu haben, um diese Fremdsprache zu studieren oder einen deutsch-ausländischen Hochschulabschluß zu erwerben. Zugangsanforderungen, wie sie etwa für die künstlerischen Studiengänge gelten, müssen die Ausnahme bleiben. Auch das "Meisterstudium" muß nach der gegenwärtigen Formulierung des HRG eine Ausnahme bleiben.

Weiterhin wird eine Änderung des § 27 HRG dazu führen, daß durch eine nähere Bestimmung der für die Aufnahme eines Studiums zu erbringenden schulischen Voraussetzungen die Anforderungen der Studiengänge weiter ausformuliert und publiziert werden. Dies sind nicht zusätzliche Bedingungen, sondern Anforderungen, die bereits jetzt gestellt werden. Die Studienbewerber erhalten auf diese Weise mehr Informationen über das von ihnen gewünschte Studienfach. Sie können sich daher rechtzeitig auf die Studienanforderungen einstellen. Dies wird falsche Studienentscheidungen minimieren und zu einer Reduzierung der Studienabbrecherzahlen führen.